

Kanton Zürich

Stand 01.10.2019

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen alle Ausübenden von universitären Medizinalberufen mit Einschluss der Chiropraxis sowie alle Leistungserbringer in der Grundversicherung (KVG). Ferner Akupunktur, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Physiotherapie (vollständige Liste siehe Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV). Ausserdem: psychologische Psychotherapie.

Ausübende der nachfolgenden Berufe benötigen eine Berufsausübungsbewilligung

Akupunktur

(Nichtuniversitärer Medizinalberuf)

Bewilligung nötig.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Akupunkteur/innen zur Behandlung von Patient/innen durch Einstechen von Akupunkturnadeln.

Sie wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die fachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin erfüllt (jeweils aktuelle Praxis beim Kantonsärztlichen Dienst erfragen).

Die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Akupunktur im Kanton Zürich umfasst die Bewilligung zur Tätigkeit unter dem Titel „Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Traditioneller Chinesischer Medizin TCM“. Inhaber/innen einer Berufsausübungsbewilligung müssen keine zusätzliche Bewilligung zur Titelführung einholen.

Physiotherapie

(Nichtuniversitärer Medizinalberuf)

Bewilligung nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nichtuniversitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer/in zu Lasten der Krankenkassen.

Ernährungsberatung

(Nichtuniversitärer Medizinalberuf)

Bewilligung nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nichtuniversitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Chiropraktik

(Universitärer Medizinalberuf)

Bewilligung nötig.

Eidgenössisches Diplom oder gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss dem eidgenössischen Medizinberufegesetz (SR 811.11) sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Chiropraktor/innen zur Betätigung für die Krankenkassen

Psychotherapie (Psychologie)

Bewilligung nötig.

Die Ausübung der Psychotherapie richtet sich nach dem eidgenössischen Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (SR 935.81). Soll sie in eigener fachlicher Verantwortung betrieben werden, ist eine kantonale Bewilligung nötig.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Alle anderen Tätigkeiten sind grundsätzlich frei.

Die Regeln von §§ 12 – 16 Gesundheitsgesetz sind in jedem Fall einzuhalten.

Sofern im Bereich von bewilligungsfreien Heiltätigkeiten eine allgemeine Gesundheitsgefährdung entsteht, kann die Direktion den Verursachern verbieten, diese Heiltätigkeit auszuüben oder weiterhin im Bereich des Gesundheitswesens tätig zu sein. Solche Verbote können auch gegenüber Personen ausgesprochen werden, die nach der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

Der Bewilligungspflicht unterstehende Titelführung

Die Führung eines Titels der Komplementärmedizin ist bewilligungspflichtig, obwohl die Tätigkeit selbst keine Bewilligung benötigt. (§ 3 lit. g Gesundheitsgesetz)

Wer selbständig unter einem der folgenden Titel tätig sein will, benötigt eine Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes:

- Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
- Komplementärtherapeut/in mit eidgenössischem Diplom in Akupressur Therapie, Akupunktmassage-Therapie, AlexanderTechnik, Atemtherapie, Ayurveda Therapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Craniosacral Therapie, Eutonie, Faszientherapie, Feldenkrais Therapie, Heileurythmie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing, Reflexzonentherapie, Shiatsu, Strukturelle Integration und Yoga-Therapie.
- dem von der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verliehenen interkantonalen Diplom als Osteopath/in,
- Inhaber/in einer von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie.

Für folgende Titel werden keine Titelführungsbewilligungen mehr erteilt:

- den vom Verein «schweizer homöopathie prüfung (shp)» verliehenen Titel «Homöopathin oder Homöopath shp» und
- das von der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) verliehene Diplom.

Diese Fachbereiche werden nun von einem eidgenössischen Diplom abgedeckt.

Mehrwertsteuer

Obwohl die Bewilligung zum Führen des Titels nicht identisch mit der Berufsausübungsbewilligung ist, anerkennt die Mehrwertsteuerverwaltung diese Tätigkeiten. Demzufolge befreit die Titelführungsbewilligung von der Mehrwertsteuerpflicht, welche bei einem Umsatz von CHF 100'000.- pro Jahr beginnt.

Nur die Erbringung von Therapien gilt als Heilbehandlung und ist für diese Tätigkeit von der Mehrwertsteuer befreit. Leistungen anderer Art sind jedoch steuerpflichtig.

Aufgrund von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz zwar auch im Kanton Zürich um eine Bewilligung nachsuchen. Der Kanton validiert jedoch nur Berufe gemäss seiner Gesetzgebung. Somit ist für Ausübende von Tätigkeiten, welche nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, keine Berufsausübungsbewilligung möglich, hingegen - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - eine Titelführungsbewilligung.

Einzelregelungen

Naturheilpraktik

Alternativmedizinisch oder komplementärtherapeutisch tätige Personen benötigen keine Berufsausübungsbewilligung, auch wenn sie folgende Methoden anwenden:

- Blutiges Schröpfen
- Baunscheidtieren
- Blutegeltherapie.

In jedem Fall sind instrumentale Eingriffe in Körperöffnungen oder körperverletzend unter die Haut verboten. Eine separate Bewilligung kann nicht erteilt werden. Darunter fallen:

- Neuraltherapie
- Injektionen
- Blutentnahmen
- Colon-Hydrotherapie.

Heilmittel

Gemäss der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung.

Ausnahme: Inhaber/innen einer Bewilligung zur Berufsausübung oder zur Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin sind berechtigt, die in ihrem Beruf gebräuchlichen Arzneimittel im Grosshandel zu beziehen.

Fundstellen

- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007 (LS 810.1):
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/0963B6D35163E73FC12581FC004AE16F/\\$file/810.1_2.4.07_100.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/0963B6D35163E73FC12581FC004AE16F/$file/810.1_2.4.07_100.pdf)
- Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) vom 28. Mai 2008 (LS 811.11):
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/5A6BF07D6DA608C1C1257ED70045369F/\\$file/811.11_28.5.08_90.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/5A6BF07D6DA608C1C1257ED70045369F/$file/811.11_28.5.08_90.pdf)
- Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV) vom 24. November 2010 (LS 811.21):
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/90738FCD4B06970BC125783F0049BB30/\\$file/811.21_24.11.10_72.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/90738FCD4B06970BC125783F0049BB30/$file/811.21_24.11.10_72.pdf)

- Heilmittelverordnung (HMV) vom 21. Mai 2008 (LS 812.1):
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/18E98F4569464E39C12580D00027F46E/\\$file/812.1_21.5.08_96.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/18E98F4569464E39C12580D00027F46E/$file/812.1_21.5.08_96.pdf)
- Merkblatt: Nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich vom März 2019 (Achtung: ohne Rechtskraft!):
http://www.gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/gesundheitsberufe/komplementaermedizin/nichtaerztliche_komplementaermedizin_merkblatt.pdf.spooler.download.1466775734986.pdf/nichtaerztliche_komplementaermedizin_merkblatt.pdf
- Leitfaden: Die bewilligungspflichtigen nichtuniversitären Medizinalberufe im Kanton Zürich (Version September 2015) (Achtung: ohne Rechtskraft!):
https://gd.zh.ch/dam/gesundheitsdirektion/direktion/themen/gesundheitsberufe/nichtuniversitaere_medizinalberufe/leitfaden/nichtuniversitaere_gesundheitsberufe_leitfaden.pdf.spooler.download.1441199673772.pdf/nichtuniversitaere_gesundheitsberufe_leitfaden.pdf
- Übersicht der Gesundheitsdirektion über die Gesundheitsberufe (Achtung: ohne Rechtskraft!):
https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/nichtuniversitaere_medizinalberufe.html#title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-berufe-nichtuniversitaere_medizinalberufe-jcr-content-contentPar-textimage
- Mehrwertsteuer:
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081110/index.html>
- Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV, SR 641.201)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091866/index.html>